

Stadtbote

Amtsblatt für die Stadt Oberhof

Jahrgang 31Samstag, 30. März 2024Nr. 3 • 13. Woche





Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2024

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl

- des Bürgermeisters
- des Landrates
- der Stadtratsmitglieder und
- der Kreistagsmitglieder

in der Stadt Oberhof wird in der Zeit vom **6. bis 10. Mai 2024** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag 10.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag 10.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Mittwoch 10.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag 10.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Freitag 10.00 bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Oberhof, Zellaer Straße 10, Zimmer 5 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist mittels Bildschirmgerät möglich.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **6. bis 10. Mai 2024** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Oberhof, Zellaer Straße 10, Zimmer 15 schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
 - b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
 - wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2024 (zweite Tag vor der Wahl), bis 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Oberhof, Zellaer Straße 10, Zimmer 5 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (26. Mai 2024), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25. Mai 2024 (ein Tag vor der Wahl), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (26. Mai 2024), 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl zum Bürgermeister und/oder Landrat am 26. Mai 2024 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 9. Juni 2024 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 26. Mai 2024 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 26. Mai 2024 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 7. Juni 2024 (zweite Tag vor der Stichwahl) bis 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Oberhof, Zellaer Straße 10, Zimmer 5 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 8. Juni 2024 (ein Tag vor der Stichwahl), bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Stadtverwaltung, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.



Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26. Mai 2024 bis 18:00 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 9. Juni 2024 bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Oberhof, den 27. März 2024 Orthey Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

über die Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl der Stadtratsmitglieder und die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Oberhof am 26.05.2024

Der Wahlausschuss der Stadt Oberhof tritt am **Dienstag, den 23.04.2024 um 16:00 Uhr** im Sitzungsraum der Stadtverwaltung Oberhof (Zimmer 14), Zellaer Straße 10, 98559 Oberhof zur ersten öffentlichen Sitzung mit nachfolgender Tagesordnung zusammen.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Verpflichtung der Mitglieder des Wahlausschusses
- 3. Prüfung und Beschlussfassung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen für die Stadtratswahl am 26.05.2024
- 4. Prüfung und Beschlussfassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl am 26.05.2024

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich, der Zutritt ist für jedermann frei.

Oberhof, 27. März 2024 Orthey Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Hauptsatzung der Stadt Oberhof

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBI. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBI. S. 127) hat der Stadtrat der Stadt Oberhof in seiner Sitzung am 30. Januar 2024 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Stadt führt den Namen "Oberhof".

δ 2

Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtsiegel

(1) Das Stadtwappen zeigt einen einfachen, unten gerundeten Schild mit folgendem Bild:

In der linken Hälfte eine silberne Tanne auf grünem Grund, in der rechten Hälfte auf goldenem Grund oben einen wachsenden, nach links gewandten, schwarzen Hirsch, unten sieben gleichlaufende waagerechte, schwarze Wellenlinien.

- (2) Das Stadtsiegel ist kreisrund. Es trägt in der Mitte das Stadtwappen gemäß Absatz 1 und ist mit der Umschrift "Thüringen Stadt Oberhof" versehen.
- (3) Die Stadtflagge trägt als Grundfarben die Farben des Landes Thüringen weiß - rot. In der Mitte trägt die Flagge das Wappen der Stadt Oberhof in der Form und in den Farben des Absatzes 1.

§ 3

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über wichtige Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt.
- (4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Einwohnerfragestunde und -versammlung(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwoh-

- nern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu städtischen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Stadt Oberhof pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig ist eine themenbezogene Nachfrage durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage während der Sitzung nicht möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung. (2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein. (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck
- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete sowie Sachver-

ständige hinzuziehen.



§ 5 Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

ξ 6

Bürgermeister

Der Bürgermeister der Stadt Oberhof ist hauptamtlich tätig.

§ 7

Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse) und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung. (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

ξ9

Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrates aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrates geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Ist es dem Stadtrat während der vom Bürgermeister nach Àbsatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssén drei Viertel der Mitglieder des Stadtrates zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) Die Stadt hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.

Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrats und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten. Die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderlichen Endgeräte (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon) hat jedes Mitglied des Stadtrates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 10

Kinder- und Jugendbeirat

- (1) Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch
- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 11

Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt Oberhof und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter
- Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".
- Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu entsprechende Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12

Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung:
- a) ein Sitzungsgeld von je 40,00 Euro für die nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates,
- b) ein Sitzungsgeld von je 25,00 Euro für die nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates. Stadtratsmitgliedern, die an einem Tag an mehreren Sitzungen teilnehmen, wird gleichwohl nur Sitzungsgeld für die Teilnahme an einer Sitzung gewährt.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-,



Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) vom 6. November 2018 (GVBI. S. 703) in der jeweils geltenden Fassung die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Abs. 1 Satz 1 Thür-KO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

- Abs. 2 Inurko wird gielchermaßen die Entschädigung gewahrt. (2) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürkO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,- Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine pauschale Entschädigung von 20,00 Euro. Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag, sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro. Endet die Einsatzzeit der Wahlvorstände am Wahltag nach 24.00 Uhr, werden für die darüber hinaus geleistete Einsatzzeit 50 % von 50,-- Euro, also 25,00 Euro gezahlt.
- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
- der Vorsitzende eines Ausschusses
 der stellvertretende
 Ausschussvorsitzende
 im Falle der Vertretung
 des Ausschusses.
- (6) Die kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07. September 1993 (GVBI. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung:
- der ehrenamtliche 1. Beigeordnete 360,00 Euro/Monat Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 ThürAufEVO in der jeweils geltenden Fassung, die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der Satzungen auf der Internetseite "www.stadt-oberhof.de". Die Satzungen sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang im Schaukasten der Stadtverwaltung Oberhof. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt durch Aushang im Schaukasten der Stadtverwaltung vor dem Rathaus. Sie ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushanges vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung nach dem Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) sowie sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

8 14

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Oberhof wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 15

Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.08.2014 in der Fassung der letzten Änderung vom 10.04.2019 außer Kraft.

Oberhof, den 6. März 2024 Thomas Schulz Bürgermeister

Siegel

Beschlüsse des Stadtrates aus der öffentlichen Sitzung vom 30. Januar 2024

Beschluss Nr.: 40-364-24

Der Stadtrat der Stadt Oberhof beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 30.01.2024:

- 01. Der Entwurf zur 2. öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oberhof, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 10.000 (Planteil 1 von 2), der Planzeichnung im Maßstab 1: 5.000 (Planteil 2 von 2) sowie der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht, wird in der vorliegenden Fassung mit Stand vom Januar 2024 gebilligt.
- 02. Der Entwurf zur 2. öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oberhof, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 10.000 (Planteil 1 von 2), der Planzeichnung im Maßstab 1: 5.000 (Planteil 2 von 2) sowie der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht, ist in der vorliegenden Fassung mit Stand vom Januar 2024 zusammen mit den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
- 03. Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, erfolgt auf Grundlage des § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die 2. öffentliche Auslegung des Entwurfs des Flächennutzungsplanes der Stadt Oberhof zu unterrichten.
- 04. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmung von 8 anwesenden Stadträten:

8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss Nr.: 40-365-24

Der Stadtrat der Stadt Oberhof beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 30.01.2024 den Billigungs- und Auslegungsbeschluss

.. Der Stadtrat billigt den 3. Entwurf des Bebauungsplans "Gräfenrodaer Straße" der Stadt Oberhof, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 500, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung in der vorliegenden Fassung mit Stand Januar 2024. Der Geltungsbereich wird gegenüber dem 2. Entwurf östlich um eine Mischgebietsfläche erweitert (entspricht Stand Aufstellungsbeschluss).



- 2. Der Stadtrat beschließt, dass die Begründung nach Vorlage der Ergebnisse des Entwässerungsnachweises in Form eines Gutachtens durch erläuternde Aussagen ergänzt wird. Eine Änderung der Planzeichnung erfolgt nicht.
 - Der 3. Entwurf des Bebauungsplans "Gräfenrodaer Straße" der Stadt Oberhof - bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 500, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung in der vorliegenden Fassung mit Stand Januar 2024 - ist gemäß § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
- 3. Ort und Dauer der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.
- 4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind von der öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB in Kenntnis zu setzen und zu beteiligen.
- 5. Der Stadtrat der Stadt Öberhof beschließt die Unterlagen gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB ins Internet einzustellen.

Abstimmung von 8 anwesenden Stadträten:

8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss Nr.: 40-366-24

Der Stadtrat der Stadt Oberhof erteilt in seiner öffentlichen Sitzung am 30. Januar 2024 das städtebauliche Einvernehmen zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses in Modulbauweise auf den Flurstücken 200/12 und 200/36 der Flur 1 der Gemarkung Oberhof.

Abstimmung von 8 anwesenden Stadträten:

8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss Nr.: 40-367-24Der Stadtrat der Stadt Oberhof erteilt in seiner öffentlichen Sitzung am 30. Januar 2024 das städtebauliche Einvernehmen zum Neubau eines Kommunikations- und Gästezentrums auf dem Flurstück 1/57 der Flur 4 der Gemarkung Oberhof.

Abstimmung von 8 anwesenden Stadträten:

7 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss Nr.: 40-368-24

Der Stadtrat der Stadt Oberhof erteilt in seiner öffentlichen Sitzung am 30. Januar 2024 das städtebauliche Einvernehmen zum Vorbescheid Ersatzneubau Apartment-Hotel auf dem Flurstück 26/58, Flur 17, Gemarkung Oberhof.

Abstimmung von 8 anwesenden Stadträten:

8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss Nr.: 40-369-24

Der Stadtrat der Stadt Oberhof erteilt in seiner öffentlichen Sitzung am 30. Januar 2024 das städtebauliche Einvernehmen zur Verlängerung der Aufstellerlaubnis für einen Verkaufspavillon auf dem Flurstück 41/4 der Flur 6 der Gemarkung Oberhof.

Abstimmung von 8 anwesenden Stadträten:

8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss Nr.: 40-370-24

Der Stadtrat der Stadt Oberhof beschließt in seiner Sitzung am 30.01.2024 den Erlass der im Entwurf vorliegenden Hauptsatzung.

Abstimmung von 8 anwesenden Stadträten:

7 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss des Stadtrates aus der öffentlichen Sitzung vom 20. Februar 2024

Beschluss Nr.: 41-375-24

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) auf allen notwendigen Ebenen für ein Oberzentrum Südthüringen bestehend aus den Städten Suhl, Zella-Mehlis, Schleusingen und Oberhof einzusetzen.

- 2. Die landesplanerische Etablierung eines dezentralen, räumlich unzusammenhängenden Oberzentrums Südthüringen in Form eines losen Städteverbundes lehnen die Stadträte ab.
- Der im Regionalen Entwicklungskonzept "Oberzentrum Südthüringen" vom 15. Juni 2021 beschriebene und bereits beschrittene Weg der engen Anbindung der Städte Meiningen und Schmalkalden durch rechtsverbindliche Kooperationsvereinbarungen ist konsequent weiter anzustreben.

Abstimmung von 11 anwesenden Stadträten:

11 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Mitteilungen

Amter & Ansprechpartner

Hier finden Sie Ihren Ansprechpartner im Rathaus und der Stadtverwaltung für Ihre Fragen und Mitteilungen:

Stadtverwaltung Oberhof

Zellaer Straße 10 98559 Oberhof

036842 2800 Tel.: 036842 28031 Fax: info@stadt-oberhof.de E-Mail:

Sprechzeiten der Stadtverwaltung

10 Uhr bis 12 Uhr Montag

10 Uhr bis 12 Uhr und 14 Uhr bis 16 Uhr Dienstag

Mittwoch nach vorheriger Vereinbarung

10 Uhr bis 12 Uhr und 14 Uhr bis 18 Uhr Donnerstag

10 Uhr bis 12 Uhr Freitag

Bürgermeister

Thomas Schulz

Sekretariat

Lisa Weisheit

Tel.: 036842 28012 E-Mail: info@stadt-oberhof.de

Sprechzeiten des Bürgermeisters

nach vorheriger Vereinbarung

Haupt- und Personalamt

Holger Orthey

Tel.: 036842 28013

E-Mail: hauptamt@stadt-oberhof.de

Bauamt

Annika Robel

Tel.: 036842 28014

E-Mail: bauamt@stadt-oberhof.de

Ordnungsamt

Lisa Ballenberger

036842 28018

E-Mail: ballenberger@stadt-oberhof.de

Einwohnermeldeamt / Friedhofswesen/ Fundbüro

Andrea Wischnewski

Tel.: 036842 28017

036842 28028

E-Mail: meldeamt@stadt-oberhof.de

Kämmerei

Katja Hörold

Tel.: 036842 28019

E-Mail: kaemmerei@stadt-oberhof.de



Steuern und Abgaben / Tourismusabgaben

Alexandra Koch

Tel.: 036842 28021

E-Mail: koch@stadt-oberhof.de

Kasse Chris Dähne

Tel.: 036842 28020

E-Mail: kasse@stadt-oberhof.de

Bauhof Oberhof

Im Kehltal 98559 Oberhof

Tel.: 036842 22296

E-Mail: bauhof@stadt-oberhof.de

Information der Stadtverwaltung

Liebe Oberhofer,

ab dem **2. April 2024** wird Ihr Grünschnitt wieder zu den gewohnten Zeiten im Bauhof Oberhof angenommen:

Dienstag: 11:00 Uhr - 13:00 Uhr Mittwoch: 15:30 Uhr - 18:00 Uhr Donnerstag: 11:00 Uhr - 13:00 Uhr jeder 1. und 3. Samstag im Monat: 09:00 Uhr - 11:00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass weder am Straßenrand abgelegter Grünschnitt, noch abgestellte Säcke mit Grünschnitt durch den Bauhof mitgenommen werden und vom Besitzer selbst zu entsorgen sind.

Kinderreisepass abgeschafft -Reisedokumente rechtzeitig beantragen!

Der Kinderreispass wurde mit Beginn des Jahres 2024 abgeschafft. Auch eine Verlängerung/Aktualisierung noch gültiger Kinderreisepässe ist ab diesem Jahr nicht mehr möglich.

Somit können Kinder nur noch einen Reisepass oder Personalausweis, wie ihn auch Erwachsene bekommen, erhalten. Die neuen Dokumente für Kinder haben die gleiche Herstellungsdauer bei der Bundesdruckerei wie bei Erwachsenen und können nicht mehr sofort mitgenommen werden. Bereits ausgestellte Kinderreispässe behalten jedoch bis zum aufgedrucktem Datum ihre Gültigkeit.

Wer eine Reise plant, sollte daher rechtzeitig die Gültigkeit seiner Reisedokumente überprüfen und im Bedarfsfall frühzeitig die Beantragung neuer Dokumente vornehmen.

Personalausweise sind ab Termin in etwa 3 Wochen, Reispässe in etwa 5-6 Wochen abholbereit.

In Eilfällen ist gegen Zusatzgebühr die Ausstellung eines sogenannten Express-Reisepasses möglich, dieser ist in der Regel innerhalb von 3-5 Tagen erhältlich. In den Zeiten vor oder in den Schulferien könnte sich die Bestelldauer erfahrungsgemäß etwas verlängern. Auf die Herstellungsdauer bei der Bundesdruckerei hat die Meldebehörde keinen Einfluss.

Die Gebühren betragen für die Gültigkeit von 10 Jahren:

Reisepass	70,00 Euro
Express-Reisepass	102,00 Euro
Personalausweis	37,00 Euro
Vor Vollendung des 24. Lebensjahres beträgt Dokumente 6 Jahre.	die Gültigkeit der

Reisepass	37,50 Euro
Express-Reisepass	69,50 Euro
Personalausweis	22,80 Euro

Allerdings kann sich das Gesichtsbild, insbesondere von Säuglingen und Kleinstkindern, innerhalb von 6 Jahren so stark verändern, dass eine Identifizierung mit dem ursprünglichen Ausweisdokument teilweise auch schon deutlich vor Erreichen des aufgedruckten Gültigkeitsendes nicht mehr möglich und daher das Ausweisdokument vorzeitig ungültig wird. In diesem Fall ist vor Reiseantritt ein neuer Personalausweis oder Reisepass zu beantragen.

Besonders wichtig:

Reisewillige sollten sich rechtzeitig vor Reisebeginn nach den Einreisebestimmungen des jeweiligen Landes z. B. auf den Internetseiten des Auswärtigen Amtes oder bei Reiseveranstaltern und Fluggesellschaften erkundigen. Die Mitarbeiter der Stadt Oberhof dürfen zu den Einreisebestimmungen der rund 250 Länder aus rechtlichen Gründen keine Auskünfte erteilen.

Bei Fragen steht Ihnen die Meldebehörde unter der Telefonnummer 036842-28028 oder 28017 oder per E-Mail unter: meldeamt@stadt-oberhof.de gerne zur Verfügung.

Bereitschaftsdienste

Apothekenbereitschaft

April 2024

Täglich wechselnder Bereitschaftsdienst / jeweils 8 bis 8 Uhr

30.03./31.03	. Spangenberg-Apotheke, Suhl	Tel.: 03681/79130
01.04.	Fuchs-Apotheke,	•
02.04.	Suhl Adler Apotheke	Tel.: 03681/760473
03.04.	Suhl Sertürner-Apotheke,	Tel.: 03681/707704
	Schwarza	Tel.: 036843/71383
	Alexander-Apotheke am Kli Suhl	Tel.: 03681/8673166
04.04.	Apotheke Heinrichs,	Tel.: 03681/72116102
0 1.0 1.	Raben-Apotheke, Viernau,	Tel.: 036847/15971
05.04.	Lauterbogen-Apotheke,	
	Suhl	Tel.: 03681/707126
06.04./07.04	Apotheke Heinrichs,	Tel.: 03681/72116102
	Raben-Apotheke, Viernau,	Tel.: 036847/15971
08.04.	Robert-Koch-Apotheke,	
	Oberhof,	Tel.: 036842/22348
	Auen-Apotheke e.K., Suhl,	Tel.: 03681/727133
09.04.	Lichtenau-Apotheke,	iei 03001/72/133
05.01.	Benshausen,	Tel.: 036843/7860
	Spangenberg-Apotheke,	10111 0000 10/7 000
	Suhl,	Tel.: 03681/79130
10.04.	Alexander-Apotheke,	•
	Suhl,	Tel.: 06381/79140
11.04.	Neue Apotheke,	
12.01	Zella-Mehlis,	Tel.: 03682/487264
12.04.	Alexander-Apotheke,	Tal + 02601/4544240
13.4./14.04	Suhl Mitte, Auen-Apotheke e.K.,	Tel.: 03681/4544240
13.4./14.04	Suhl,	Tel.: 03681/727133
	Sertürner-Apotheke,	1011. 05001/727155
	Schwarza,	Tel.: 036843/71383
15.04.	Wald-Apotheke,	,
	Schmiedefeld,	Tel.: 036782/6380
	Magdalenen-Apotheke,	
16.04	Zella-Mehlis,	Tel.: 03682/41016
16.0 4 .	Neue Apotheke,	Tal + 02602/407264
	Zella-Mehlis,	Tel.: 03682/487264

4	*	**
	T	

17.04.	Markt-Apotheke,			Auen-Apotheke e.K.,	
	Zella-Mehlis,	Tel.: 03682/40156		Suhl,	Tel.: 03681/727133
18.04.	.04. Spangenberg-Apotheke im A71 Center,		23.04.	Apotheke Heinrichs,	Tel.: 03681/72116102
	Zella-Mehlis,	Tel.: 03682/460915		Raben-Apotheke, Viernau,	Tel.: 036847/15971
19.04.	Adler Apotheke		24.04.	Fuchs-Apotheke,	
	Suhl,	Tel.: 03681/707704		Suhl,	Tel.: 03681/760473
20.04./21.04. Robert-Koch-Apotheke,		25.04.	Easy-Apotheke,		
	Oberhof,	Tel.: 036842/22348		Suhl,	Tel.: 03681/867320
	Fuchs-Apotheke,		26.04.	Spangenberg-Apotheke,	
	Suhl,	Tel.: 03681/760473		Suhl,	Tel.: 03681/79130
22.04.	Robert-Koch-Apotheke, 27.04./28.04. Alexander-Apotheke am Kl		nikum,		
	Oberhof,	Tel.: 036842/22348		Suhl,	Tel.: 03681/867316



Befinden Sie sich in einer lebensbedrohlichen Notfallsituation, wenden Sie sich bitte sofort an die Rettungsleitstelle: Telefon 112.

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst Mittwoch und Freitag15 bis 18 Uhr Samstag, Sonntag, an Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12.9 bis 15 Uhr SRH Klinikum, Albert-Schweitzer-Straße 2, 98527 Suhl

Impressum

"Stadtbote" - Amtsblatt für die Stadt Oberhof

"Stadtbote" – Amtsblatt für die Stadt Oberhof Herausgeber: Stadt Oberhof Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Stadt Oberhof Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-e Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Verlagsleiter: Mirko Reise Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Mostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Mostenlos ernehmen. Diesbezügliche Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.



Schulnachrichten

Neues aus der Grundschule

Unsere Winterferien

Ein abwechslungsreiches Programm erwartete unsere Ferienkinder im Hort.

Mit einer großen Faschingsbastelei starteten wir am Montag und Dienstag. Lustige und kreative Masken entstanden. Zwischen dem Basteln tanzten wir Sirtaki und führten den Stuhlwalzer durch. Die tollen Kostüme bestaunten alle und waren stolz, dass wir uns verkleiden durften.



Am Mittwoch suchten wir mit großem Erfolg das "Supertalent" der Grundschule. Recht herzlichen Dank an das Hortteam für die tollen Ideen.





Klasse 2000

Am 15.03.2024 besuchte Frau Ostermann die Klasse 2 und 3. Sie erklärte uns sehr anschaulich wie das Verhältnis von Anspannung und Entspannung auf unseren Körper wirkt. Der Klaro lag im Liegestuhl und zeigte uns wie wichtig Entspannung ist. Mit kleinen gelben Bällen übten wir unsere Muskulatur, besonders der Hände zu stärken und massierten den Rücken eines Mitschülers.



Kirchliche Nachrichten

Kirchgemeinde Oberhof

Die evang.-lutherische Kirchgemeinde lädt ein:

Tag der Auferstehung des HERRN - Ostersonntag - 31.03.2024

11:00 Uhr Festgottesdienst mit Heiligem Abendmahl

Christuskirche Oberhof

Ostermontag - 01.04.2024

Emmauswanderung zum Regenberg mit anschließender Osterandacht

Treffpunkt: 9:30 Uhr Magdalenenkirche Mehlis

1. Sonntag nach Ostern - Quasimodogeniti - 07.04.2024 11:00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl

Christuskirche Oberhof

Mittwoch - 10.04.2024

14:30 Uhr Gemeindenachmittag

Christuskirche Oberhof

2. Sonntag nach Ostern - Misericordias Domini - 14.04.2024

11:00 Uhr Predigtgottesdienst

Christuskirche Oberhof

3. Sonntag nach Ostern - Jubilate - 21.04.2024

11:00 Uhr Predigtgottesdienst

Christuskirche Oberhof

16:00 Uhr Konzert mit englische Orgelmusik

Magdalenenkirche Mehlis



4. Sonntag nach Ostern - Kantate - 28.04.2024

09:30 Uhr Gottesdienst zur Jubelkonfirmation

Kirche Zella St. Blasii

Besuchen Sie uns gerne auch auf unserer Homepage: www.evangelische-kirche-zella-mehlis.de

Wir wünschen Ihnen ein frohes und gesegnetes Osterfest und eine schöne österliche Freudenzeit.

Wir grüßen Sie mit dem Bibelwort für den Monat April: Seid stets bereit, jedem Rede und Antwort zu stehen, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die euch erfüllt.

Der 1. Petrusbrief

M. Eschrich

Vereine und Verbände

Förderverein Kindergarten Spatzennest Oberhof e. V.

Der Kindergarten und die Grundschule möchte sich ganz herzlich bei der Sportfördergruppe der Bundeswehr und den Lillehammer-Verein für die großzügigen Spenden bedanken. Mit Hilfe dieser können einige Projekte realisiert werden. Angedacht sind zum Beispiel Spielgeräte bei der Schule und neue Möbel für den Außenbereich im Kindergarten.



Jugendfeuerwehr Oberhof

Die Hallensaison des Landkreises Schmalkalden-Meiningen ist zu Ende. Die Saison lief für die Kinder und Jugendlichen der Jugendfeuerwehr Oberhof sehr erfolgreich. An verschiedenen Turnieren konnten die Mitglieder der Jugendfeuerwehr Oberhof gegen andere Jugendfeuerwehren aus dem Landkreis antreten.

Unsere Altersklasse 1 (6-12 Jahre) hat am Abwurfballturnier in Zella-Mehlis teilgenommen und belegte den 10. Platz.



Die Altersklasse 2 (12-16 Jahre) konnte sogar an 3 Turnieren teilnehmen.

Beim Bowlingturnier im Kloster Rohr konnte die Mannschaft den 3. Platz erreichen.







Beim Volleyballturnier in Schwallungen hat sich die Mannschaft unserer AK2 den 2. Platz erkämpft.

Beim Basketballturnier in Schwallungen waren sie sogar beste Mannschaft des Landkreises und belegten den 1. Platz.

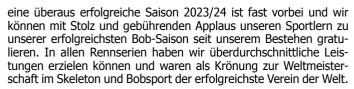


Herzlichen Glückwunsch!

Es waren wieder viele tolle Stunden und Eindrücke. Nun geht es in die Vorbereitungen auf die bevorstehende Orientierungsfahrt am 13.04.2024.

BRC Thüringen e.V.

Liebe Mitglieder des BRC Thüringen e.V.,



Mit den zwei Weltmeistertiteln von Christopher Grotheer, dem Weltmeistertitel von Lisa Buckwitz mit Anschieberin Vanessa Mark im 2er Bob mit der Bronzemedaille im Mono-Bob, verbunden mit dem Vize-Weltmeistertitel und dem 3. Platz von Adam Ammour mit Benedikt Hertel, Issam Ammour (Frankfurt) und Hannes Schenk (Potsdam), haben unsere Sportler sensationelle Ergebnisse erzielen können.



Christopher Grotheer



Lisa Buckwitz mit Anschieberin Vanessa Mark



Adam Ammour mit Benedikt Hertel, Issam Ammour und Hannes



Adam und Issam Ammour

Bei den Juniorenweltmeisterschaften in St. Moritz Ende Januar konnten das Team um Hans-Peter Hannighofer mit Anschiebern Theo Hempel, Colin Sauerbrei und Tim Becker (Magdeburg) den Vizeweltmeistertitel erreichen. Anschieber Erik Leypold wurde mit Piloten Max Illmann (Altenberg) sensationeller Juniorenweltmeister.

Auch in unserer Nachwuchsentwicklung konnten wir schon beachtliche Erfolge in der 1. Saison erzielen. Pilot Moritz Bollmann wurde mit Anschieber Max Barchewitz, Emil Koch, Jacob Haaser und Colin Sauerbrei Vize deutscher Juniorenmeister in Altenberg im 2er und 4er Bob. Den gleichen Erfolg konnte unsere neue Bobpilotin Leona Klein mit Anschieberin Cecilia Probst für sich verbuchen, die bereits eine Woche zuvor in Innsbruck ihren 1. Europacup bestreiten durfte und sehr gute Viertplatzierte wurde. In der Summe ein toller Einstand in die neue Bobkarriere.

Diese Woche geht mit dem letzten Weltcup in Lake Placid die Saison 23/24 zu Ende und wir dürfen gespannt sein, wie der Gesamt-Weltcup bei Lisa Buckwitz und Adam Ammour zu Ende geht. Beide haben noch die Chance im Gesamtweltcup im Mono Bob (bei Lisa Buckwitz) zu gewinnen und die Top 3 im 2er Bob zu erreichen. Dafür drücken wir beiden Piloten mit ihren Anschiebern nochmal die Daumen.

Schon jetzt kann ich im Namen des gesamten Vorstandes des BRC Thüringen e.V. meinen größten Respekt den sportlichen Leistungen unserer Sportler zollen.

Danke allen Mitgliedern und Unterstützern des BRC für das Engagement in dieser Saison.

Ich hoffe euch alle zu unserem offiziellen Empfang wiederzusehen, verbunden mit einem großen Fest.

Bleibt alle gesund und macht euch eine gute Zeit.

Matthias Höpfner

1. Vorsitzender BRC Thüringen e.V.

Nr. 3/2024

WSV Oberhof 05 e.V.

6. Deutschlandpokal Skilanglauf

Am Wochenende 16./17. Februar 2024 fand der 6. Deutschlandpokal im Skilanglauf in Oberstdorf statt.

Am Samstag wurde ein Nordic Cross in der freien Technik ausgetragen. In der U 18 belegte Helena Dietsch Platz 24. Emily Herrnkind wurde Fünfte in der U20.

Am Sonntag wurde der Massenstart in der klassischen Technik ausgetragen. Helena wurde über 5 km 33., Emily wurde Vierte über 10 km in ihrer Altersklasse.

Herzlichen Glückwunsch euch beiden!





6. Deutschlandpokal Biathlon

Am letzten Februarwochenende fand der 6. Deutschlandpokal im Biathlon statt. Witterungsbedingt ging es für unsere Sportler wieder an den Arber.

Am Freitag, 23. Februar, wurde ein Kurz-Einzel ausgetragen. In der AK 18/19 gewann Karl Schütze, Samuel Kraatz wurde Dritter und Fritz Seidel 25. Antonia Schramm wurde Achte bei den Mädchen der AK, Inga Ducke wurde 14.

Am 25.2. wurde ein Sprint ausgetragen.

Antonia kam als Zehnte ins Ziel, auf Platz 16 Inga. Einen Doppelsieg für den WSV gab es durch Karl vor Samuel, Justus Teiche wurde Neunter, Fritz 13.

Das Super-Einzel wurde am Sonntag gestartet. Antonia wurde hier Dritte, Inga kam als 16. ins Ziel. Karl wurde Vierter, Samuel Siebter, Justus belegte Platz 13 und Fritz Platz 21.

Herzlichen Glückwunsch an alle!



Foto: Justus Teiche



Foto: Karl Schütze

Deutscher Schülercup Skilanglauf

Am 24./25. Februar waren die Skilangläufer der Altersklassen 13-15 in Ruhpolding zum DSC.

Am Samstag wurde ein Nordic Cross in der freien Technik ausgetragen.

In der AK 13 wurde Silas Warnecke 26. Ole Schmidt wurde 13. in der AK 14, Selma Teichmann wurde 39. bei den Mädchen. In der AK 15 belegte Lennox Filbrich Platz 7.

Am Sonntag war Massenstart in der freien Technik. Silas wurde hier 25., Ole belegte Platz 13, Selma wurde 29. und Lennox beendete das Rennen auf dem Treppchen mit Platz 3.

Herzlichen Glückwunsch!





Thüringer Meisterschaft und Thüringer Langlauf Cup

Zum Saisonende traf sich der Langlauf Nachwuchs, um die Thüringer Meisterschaft und den TLC im Einzelstart auszutragen.

In der U7 wurden 500 m gelaufen. Johann Rupprecht wurde hier Dritter, Roan Leif Lakusta-Häußer wurde Achter. Bei den Mädchen wurde Sophia Mund Zweite.

Ronja Rothmeier wurde Elfte, Efi Fischer 13., Maila Jordan 17. vor Charlotte Reiser in der U8.

In der U9 wurde Elena Recknagel Zweite vor Jada Filbrich, Amy Hartmann wurde Siebte in der U9.

In der U10 wurde Ede Fischer Elfter und Bo Hadubrand Lakusta-Häußer kam als 19. ins Ziel.

Moritz Wolff gewann die U11, Henri Möller wurde Sechster. Bei den Mädchen wurde Bente Rupprecht Fünfte vor Nyja Gutbier.

Arwid Teichmann gewann das Rennen in der U12, Tille Fischer wurde Fünfter. Edda von Nordheim wurde Fünfte bei den Mädchen.

Silas Warnecke wurde Vierter in der U13.

In der U14 wurde Ole Schmidt Zweiter, Carlos Dziallas Fünfter. Selma Teichmann wurde Fünfte bei den Mädchen.

Lennox Filbrich gewann das Rennen in der U15.

Herzlichen Glückwunsch an alle Teilnehmer!

Vielen Dank an unsere Sportfreunde vom WSV Rotterode für die super Organisation und unser Zeitmessteam um Tim Baumgartl und Marcus Diller.







7. Deutschland Pokal Skilanglauf

Am Wochenende 8.3. - 10.03.2024 fand der 7. DP in Schlinig in Italien statt.

Am Freitag wurde ein Freistil Sprint ausgetragen.

Helena Dietsch wurde hier 21. in der U18, Helen Hoffmann wurde Dritte in der Damenklasse und Emily Herrnkind belegte Platz 6 in der U20.

Am Samstag wurde klassisch im Einzelstart gelaufen. Helena wurde 30., Helen gewann den Wettkampf und Emily wurde Dritte.

Am Sonntag stand der Massenstart in der freien Technik auf dem Plan.

Helena wurde als beste Thüringer Starterin 13., Helen wurde Zweite und Emily konnte sich wieder Platz 3 sichern!

Herzlichen Glückwunsch an euch!



7. Deutschlandpokal und Deutsche Jugendmeisterschaft Biathlon

Am letzten Wochenende waren unsere Biathleten zum DP im Martelltal zum DP.

Beim Sprint am Samstag wurde Karl Schütze Zweiter in der AK 18/19, Fritz Seidel wurde Zehnter vor Justus Teiche, Samuel Kraatz kam als 15. ins Ziel. Bei den Mädchen der AK wurde Antonia Schramm 13. und Inga Ducke 22.

Am Sonntag wurden Staffelrennen ausgetragen mit der Staffel TSV 2 wurden Karl und Samuel Sechste. Justus wurde Neunter und Fritz 13.

Antonia und Inga wurden Siebte mit ihrer Staffel.

Herzlichen Glückwunsch an alle Teilnehmer.



Foto: SV Eintracht Frankenhain

Mehr Informationen und weitere Bilder findet ihr unter www.wsv-oberhof.de bei Facebook oder auf unserer Instagram Seite!





WSV Oberhof 05 e.V.

Einladung aller Sportinteressierten zum

41. Oberhofer Halbstundenlauf

Zeit und Ort: Mittwoch, 10.04.2024 - 18.00 Uhr



Sportplatz, Am Harzwald (neben Dreifelderhalle mit barrierefreier Toilette

Disziplin 1: Einzelstarter



Disziplin 2: 2-er Team

Alle Altersklassen weiblich/männlich Teilnahme:

Rolli: Bahn 4 und 5 (Alltagsrollstuhl)

Anmeldung: 17.30 Uhr

2 € p.T. (Nachmeldungen 1 €) Startgeld:

Freitag, 05.04.2024 Meldeschluss:

Klaus-Peter Schneider Gesamtleiter:

Meldung mit: Name, Vorname, vollst. Geb.Datum, Ort, Verein/Privat

K.-P.Schneider: 2:0174 9942430 bzw. : kpschneider@kps-fotomess.com

WSV 05 Oberhof: 2: 036842 22116 bzw. : info@wsv-oberhof.de

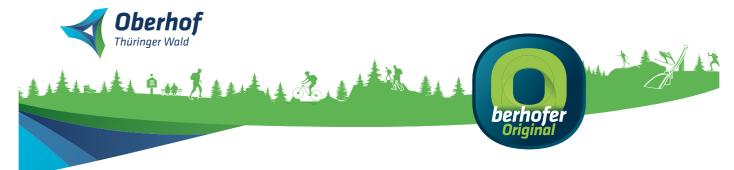
41.HSL 10.04.2024 44.HSL 14.08.2024 6 Läufe 42.HSL 15.05.2024 45.HSL 11.09.2024 2024 43.HSL 12.06.2024 46.HSL 16.10.2024

Wertung 5 besten Läufe 2024









Veranstaltungen April 2024

täglich Geführte Wanderungen

10:00 Uhr • ca. 3 Stunden Start: Oberhof-Information. Alle Infos zu den aktuellen Touren

finden Sie in der "Oberhofer Tagespost" und unter www.oberhof.de

10,- € pro Person • kostenfrei mit der Gästekarte Oberhof

Stadtrundgang samstags

10:00 Uhr • ca. 1,5 Stunden 5,- € pro Person • kostenfrei mit der Gästekarte Oberhof

dienstags, donnerstags, Biathlonschießen für jedermann

samstags & sonntags 29,- € pro Person. Anmeldung und Ticketerwerb in der Oberhof-10:00 Uhr bis 13:00 Uhr Information • ab 14 Jahre (in Begleitung eines Erziehungsberechtigten)

08.04. bis 08.05.2024 **LOTTO Thüringen Skisport-HALLE Oberhof**

Geschlossen wegen Wartungsarbeiten

Highlights im April

Familien Waldbaden Freitag, 01.04.2024

13:00 Uhr bis 15:00 Uhr Anmeldung bis 11:00 Uhr in der Oberhof-Information

15,- € pro Erw. / 7,- pro Kind • kostenfrei mit der Gästekarte Oberhof

Freitag, 01.04.2024 **Indian Balance für Erwachsene (Heilyoga)**

16:00 Uhr bis 17:00 Uhr Anmeldung bis 14:00 Uhr in der Oberhof Information

15,- € pro Erw. / 7,- pro Kind • kostenfrei mit der Gästekarte Oberhof

Samstag, 06.04.2024 **Cocktail Night in der Joel Bar Oberhof**

ab 21:00 Uhr 10,00 € pro Person • Einlass ab 25 Jahren

Infos und Tickets: https://joel-bar-oberhof.de/

Freitag, 12.04.2024 Lange Saunanacht im H2Oberhof

Infos unter: www.h2oberhof.de

Samstag, 20.04.2024 **Schlager Party in der Joel Bar Oberhof**

ab 21:00 Uhr 10,00 € pro Person • Einlass ab 25 Jahren Infos und Tickets: https://joel-bar-oberhof.de/

Telefon: 036842 269 0 **Oberhof-Information**

Öffnungszeiten: täglich E-Mail: information@oberhof.de

09:00 - 12:00 & 13:00 - 17:00 Uhr Webseite: www.oberhof.de

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 17.04.2024

Nächster Erscheinungstermin

Samstag, den 27.04.2024

